



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes

A) Problem

Mit Wirkung zum 01.07.2023 tritt der Dritte Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Dritter Medienänderungsstaatsvertrag – 3. MÄStV) in Kraft. Dieser sieht in seinem § 32a die neu geschaffene Möglichkeit für die Landesrundfunkanstalten vor, von den Rundfunkanstalten betriebene Spartenkanäle ganz oder teilweise in Online-Angebote zu überführen, durch andere Programme zu ersetzen oder einzustellen. Der Medienstaatsvertrag stärkt zudem künftig die Rolle der Kontrollgremien (beim Bayerischen Rundfunk: Rundfunkrat und Verwaltungsrat), indem diese neue Kompetenzen erhalten.

Aus dieser Neuregelung ergibt sich Anpassungsbedarf bei der Beauftragung des Programms ARD-alpha und flankierender Vorschriften betreffend Gremienzuständigkeiten nach dem Bayerischen Rundfunkgesetz.

B) Lösung

Die Neuregelung im Bayerischen Rundfunkgesetz sieht vor, dass die Beauftragung von ARD-alpha die im 3. MÄStV vorgesehenen Flexibilisierungsmöglichkeiten mitumfasst. Der Rundfunkrat soll künftig auch für die Aufstellung von Richtlinien hinsichtlich Qualitätsstandards und Programmgestaltung sowie die Kontrolle von Flexibilisierungsmaßnahmen zuständig sein. Der Verwaltungsrat erhält zusätzliche Kompetenzen zur Kontrolle der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Wirtschafts- und Haushaltsführung.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes

§ 1

Das Bayerische Rundfunkgesetz (BayRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 792, BayRS 2251-1-S), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. März 2022 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 2 werden die Wörter ‚das Spartenprogramm „ARD-alpha“ mit dem Schwerpunkt Bildung,‘ gestrichen.
2. Art. 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Überwachung der Erfüllung des Auftrags gemäß § 31 Abs. 3 MStV sowie der Gestaltung des Programms gemäß Art. 2 und 4;“.
 - b) Nach Nr. 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt:

„4. die Aufstellung und Überprüfung von Richtlinien nach § 31 Abs. 4 MStV sowie die Überwachung, dass diese eingehalten werden;“.
 - c) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5 und der Punkt am Ende wird durch ein Semikolon ersetzt.
 - d) Folgende Nr. 6 wird angefügt:

„6. die Entscheidung über Telemedienkonzepte gemäß § 32 MStV und Angebotskonzepte gemäß § 32a MStV.“
3. Art. 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 6 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) Die folgenden Nrn. 7 und 8 werden angefügt:

„7. Maßstäbe zur Bewertung der Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie einer vergleichenden Kontrolle der Ressourceneffizienz gemäß § 31 Abs. 5 MStV aufzustellen und zu überwachen;

8. die Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß § 31 Abs. 3 MStV zu überwachen.“
4. Art. 25 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird aufgehoben.
 - b) Die Sätze 2 und 3 werden die Sätze 1 und 2.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens, frühestens am Tag, an dem der Dritte Medienänderungsstaatsvertrag vom 2. November 2022 in Kraft tritt]** in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Der Dritte Medienänderungsstaatsvertrag (3. MÄStV) vom 2. November 2022 sieht Möglichkeiten zur Flexibilisierung von Spartenkanälen, wie deren vollständige oder teilweise Ersetzung, Überführung in Online-Angebote oder Einstellung, vor. Da der Bayerische Rundfunk (BR) den Spartenkanal ARD-alpha betreibt, ist Bayern von der Regelung betroffen.

Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die derzeitige Beauftragung des Programms ARD-alpha im Bayerischen Rundfunkgesetz (BayRG) beinhaltet keine solche Flexibilisierung und lässt aufgrund der klaren Beauftragung von ARD-alpha als lineares Fernsehprogramm auch keine durch den 3. MÄStV ausfüllbare Lücke.

Die Anpassungen der anderen Vorschriften ist größtenteils notwendig, um die Zuständigkeiten der Gremien im Rahmen der künftig ermöglichten Flexibilisierungsmaßnahmen, Entwicklung von Telemedienkonzepten entsprechend anzupassen und um die im Medienstaatsvertrag (MStV) gestärkte Rolle der Kontrollgremien in Landesrecht umzusetzen. Teilweise werden in diesem Zuge auch zum Zweck größerer Rechtsklarheit andere Formulierungen an den MStV angepasst.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen**1. Zu § 1 (Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes)****Zu Nr. 1:**

Art. 2 Abs. 2 fasst den Auftrag des BR zur Veranstaltung von ARD-alpha neu, indem die ausdrückliche Beauftragung als lineares Programm gestrichen wird. So werden auch für ARD-alpha die Möglichkeiten zur Ersetzung, Überführung oder Einstellung, die der 3. MÄStV mit der Neufassung des § 28 Abs. 5 MStV schafft, künftig durch die Bezugnahme auf „sonstige auf Grund staatsvertraglicher Ermächtigung veranstaltete Programme“ automatisch miterfasst. Da ARD-alpha in § 28a Abs. 5 Satz 1 MStV ausdrücklich genannt ist, erübrigt sich eine gesonderte Benennung im BayRG.

Zu Nr. 2:

In Art. 7 Abs. 3 werden die Zuständigkeiten des Rundfunkrats des BR dahingehend angepasst, dass alle neuen Verweisungen des MStV auf zuständige Gremien der Landesrundfunkanstalten hinreichend ausgestaltet werden. Dies betrifft insbesondere den Auftrag nach § 31 Abs. 3 MStV, die Aufstellung und Überwachung von Richtlinien gemäß § 31 Abs. 4 MStV sowie die Entscheidung über Telemedienkonzepte nach § 32 MStV und Angebotskonzepte nach § 32a MStV.

Zu Buchst. a:

Die Neufassung von Nr. 3 betrifft die in § 31 Abs. 3 MStV vorgesehene Kompetenz der Rundfunkgremien, über die Erfüllung des Auftrags zu wachen, und weist diese Zuständigkeit (neben der Kontrolle über die Programmgestaltung gemäß den Grundsätzen und Richtlinien nach Art. 2 und 4 BayRG) dem Rundfunkrat zu.

Zu Buchst. b:

Die neu angefügte Nr. 4 betrifft die Richtlinienkompetenz, die nunmehr in § 31 Abs. 4 MStV für alle Rundfunkanstalten vorgesehen ist. Der Verweis auf Abs. 4 umfasst auch die Festsetzung inhaltlicher und formaler Qualitätsstandards sowie standardisierter Prozesse zu deren Überprüfung durch den Rundfunkrat. Der Verweis auf Art. 4 BayRG in der bisherigen Richtlinienkompetenz wird wegen der Regelung in der neuen Nr. 3 nicht mehr benötigt.

Zu Buchst. d:

Dem Abs. 3 wird eine neue Nr. 6 angefügt, die dem Rundfunkrat durch Gesetz zwei Kompetenzen zuweist: zum einen die bisher in Art. 6 der Satzung bereits enthaltene

Kompetenz, über Telemedienkonzepte gemäß § 32 MStV zu entscheiden, und zum anderen die durch den 3. MÄStV neu geschaffene Aufgabe, über Angebotskonzepte zur Flexibilisierung von Fernsehprogrammen gemäß § 32a MStV zu entscheiden. Aktuell ergibt sich die Kompetenz des BR-Rundfunkrats zur Entscheidung über Telemedienkonzepte allein aus der Satzung des Bayerischen Rundfunks (dort Art. 5 Nr. 6).

Zu Nr. 3:

In Art. 10 Abs. 2 werden die Kompetenzen des Verwaltungsrats des BR um die nähere Kontrolle von Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Ressourceneffizienz gemäß § 31 Abs. 5 MStV und Überwachung der Haushalts- und Wirtschaftsführung nach § 31 Abs. 3 MStV erweitert.

Zu Nr. 4:

Folgeänderung zu Art. 7 Abs. 3 Nr. 6 Alt. 1.

2. Zu § 2 Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten frühestens gleichzeitig mit dem 3. MÄStV, der zum 1. Juli 2023 in Kraft treten soll. Diese Regelung ermöglicht die schnellstmögliche Aufnahme der beschriebenen Flexibilisierungsmöglichkeiten und Kontrollmechanismen in die bayerische Rechtslage.